

**Niederschrift
der außerordentlichen Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“**

Tag der Sitzung: Donnerstag, den 17. September 2015

Zeit: 16:30 Uhr bis 17:20 Uhr

Ort: Gemeinde Nuthetal
Standesamt
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

Leiter der Sitzung: Gerd Sommerlatte, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Teilnehmer: 7 Mitglieder (siehe Anwesenheitsliste)

Verwaltung:	Felix von Streit	MWA GmbH
	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
	Diana Kotjan	MWA GmbH

Gäste:	Dr. Martin Düwel	Rechtsanwalt
--------	------------------	--------------

Protokollführung:	Ilona Richter	MWA GmbH
-------------------	---------------	----------

Herr Sommerlatte eröffnet die außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben“. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung und die anwesenden Bürger.

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der frist- und formgerechten Einladung, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Sommerlatte stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit mit 7 Vertretern gegeben ist. Aus der Gemeinde Michendorf fehlen Herr Mirbach und sein Stellvertreter Herr Gerhardt entschuldigt. Für Frau Günther ist deren Stellvertreter Herr Wiedersberg anwesend. Aus der Gemeinde Nuthetal fehlen Herr Wienert und sein Stellvertreter Herr Gräfe entschuldigt. Die Einladungen sind frist- und formgerecht zugegangen.

Herr Helmholdt stellt einen Antrag zur Drucksache 25/2015. Herr Sommerlatte bittet darum diesen Antrag unter TOP 2 zu stellen.

Frau Hustig beantragt, einen zusätzlichen **TOP 4 Allgemeines** auf die Tagesordnung zu setzen und gleichzeitig bittet sie um das Rederecht für den Vorsitzenden des Vergabeausschusses, Herrn vom Lehn.

Herr Sommerlatte schlägt vor, zwei Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
TOP 4 Nacherhebung von Anschlussbeiträgen – rechtliche Grundlagen
TOP 5 Allgemeines

Frau Hustig beantragt, dass der von Herrn Sommerlatte vorgeschlagene TOP 4 heute nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Thema soll in der nächsten Verbandsversammlung behandelt werden.

Herr Rechtsanwalt Dr. Düwel, der zu dem Thema Nacherhebung geladen war, verlässt die Sitzung.

Herr Sommerlatte bittet um Bestätigung der um TOP 4 Allgemeines ergänzten Tagesordnung, diese erfolgt einstimmig.

TOP 2 Urteil des Landgerichts Potsdam vom 12.08.2015 – Entscheidung über das weitere Vorgehen des Zweckverbandes Drucksache 25/2015

Herr Helmholdt stellt den Antrag, die Absätze 4, 5 und 6 in der Beschlussbegründung auf Seite 2 zu streichen, da im Urteil auf die Kalkulation eingegangen wird, und die Grundlage des Beschlusses ist die Empfehlung, dass gegen das Urteil keine Berufung eingelegt wird.

Im Ergebnis der nachfolgenden Diskussion wird im Beschlussvorschlag der dritte Satz gestrichen sowie in der Begründung die Absätze 4 bis 6.

Die Entscheidung über den Ausgleich soll in einer gesonderten Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 07.10.2015 erfolgen.

Herr Sommerlatte bittet um Abstimmung über die Drucksache 25/2015.

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			ungültig
			Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Michendorf	5	4	4			
Gemeinde Nuthetal	4	3	3			
	9	7	7			

Damit ist die Drucksache 25/2015 einstimmig beschlossen. Es wird keine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts eingelegt.

TOP 3 Diskussion über die Auswirkungen des Urteils auf die Kundenbeziehung

Herr Sommerlatte erläutert einleitend, dass die allgemeine Interpretation darauf hinausläuft, dass den Trinkwasserkunden des Verbandsgebietes die 6 Cent, die als unbillig angegriffene Erhöhung des Preises, zurück erstattet werden. Seiner Meinung nach sollte diese Gutschrift auf Grundlage des Verbrauchs im Zeitraum 10/2013 bis 09/2014 mit der nächsten Jahresab-

rechnung erfolgen, die im Oktober 2015 ansteht. Dieses Vorgehen ist mit Herrn Mirbach abgestimmt.

Frau Hustig entgegnet, mit Herrn Mirbach wurde vereinbart, dass die MWA zur Verbandsversammlung am 07.10.2015 eine entsprechende Grundlage vorlegen soll.

Es wird darüber diskutiert, auf welcher Grundlage eine Rückerstattung erfolgen solle. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen, welche Differenz anzusetzen sei und wie diese begründet wird.

Das Urteil enthält die Aussage, dass die Erhöhung des Mengenpreises zum 1. Oktober 2013 unbillig gewesen sei. Die Erhöhung betrug 6 Cent netto, nämlich von 1,92 €/m³ auf 1,98 €/m³. Gegen diesen Ansatz wird argumentiert, dass man nicht davon ausgehen könne, die 1,92 €/m³ seien der richtige Preis. Es sollte durch eine Kalkulation ermittelt werden, welches der billige Preis gewesen wäre.

Frau Hustig gibt zu Protokoll, dass sie sich ausdrücklich im Namen der Verbandsversammlung bei den Bürgern dafür entschuldigen möchte, dass eine falsche Berechnung vorgelegen hat.

Herr von Streit entgegnet, dass die Kalkulation aus damaliger Sicht nicht falsch gewesen sei. Dass die Bewertung aus heutiger Sicht anders ist, sei normal.

Herr Sommerlatte geht noch einmal auf die Historie ein. Die Kalkulation 2011 bis 2013 hat einen kostendeckenden Trinkwasserpreis von 1,92 €/m³ festgestellt. Darin war kein Wasserwerk enthalten. Dieser Trinkwasserpreis von 1,92 €/m³ galt bis 2013, dann wurde neu kalkuliert. In die Neukalkulation wurden bereits Kosten des Wasserwerkes eingerechnet, weil es in der Planung so vorgesehen war. Da das Wasserwerk aber nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden sollte, gab es von der Kommunalaufsicht den Hinweis, dass das nicht geht. Der Verband verkürzte den Kalkulationszeitraum um ein Jahr und kalkulierte neu. Letztendlich gab es die Weisung der Kartellbehörde, einen Preis von 1,70 €/m³ zu beschließen. Dieser Preis von 1,70 €/m³ ist nach den ersten Hochrechnungen nicht kostendeckend. Der Verband ist zwei Jahre an die Festlegung der Kartellbehörde gebunden. Erst in 2016 kann neu kalkuliert werden, dann muss auch die mögliche Unterdeckung ausgeglichen werden.

Es wird in der Diskussion festgestellt, dass gegen jeden Preis und jeden Rückerstattungsbeitrag gerichtlich vorgegangen werden könnte. Das Urteil des Landgerichts betreffe nur die beiden Parteien.

Herr Jahnke meint, wenn der alte Preis 1,92 €/m³ für den strittigen Zeitraum angenommen würde, würde der Verband gegen das KAG verstoßen. Der Preis müsse spätestens nach 2 Jahren neu kalkuliert werden. Der alte Preis würde dann 3 Jahre angewendet, davor möchte er warnen.

Herr Wiedersberg fragt, ob denn mit der Klägerin schon einmal gesprochen wurde bzw. ob die Absicht besteht, das zu tun. Wie soll denn dieses Urteil umgesetzt werden? Wenn man sich den ursprünglichen Leistungsantrag ansieht, wurden ja ganz andere Summen aufgerufen. Den hat die Klägerin zurückgenommen. Er geht davon aus, dass die Rücknahme nicht deshalb erfolgt ist, weil die Klägerin diese Summe nicht haben will, sondern einfach aus prozesstaktischen Gründen, weil der Feststellungsantrag, so wird es auch im Urteil geschildert, einfach für sie günstiger nachzuweisen war.

Herr Sommerlatte möchte, dass allen Bürgern, auch denen, die nicht geklagt haben, die Gerichtsentscheidung zugutekommt. Der Verband könnte auch nur an die Klägerin etwas zurückzahlen, ihm gehe es aber darum das Vertrauen aller Bürger in die Verbandsversammlung zu erhalten. .

Frau Hustig gibt Herrn Sommerlatte Recht. Ihr geht es darum, diese 6 Cent sicher zu machen. Wenn diese 1,92 €/m³ der Preis ohne Wasserwerk ist, kann man die 6 Cent erstatten.

Nach weiteren Diskussionsbeiträgen legt Herr Sommerlatte für die Sitzung am 07.10.2015 fest:

- Es ist ein Beschlussvorschlag über die Rückerstattung vorzubereiten, die Differenz ist noch offen zu lassen.
- Für den Zeitraum 10/2013 bis 09/2014 ist der Preis neu zu kalkulieren, einmal mit den Kalkulationsansätzen aus 2013 ohne Wasserwerk und einmal mit den Ist-Zahlen. Auf Grundlage der Ergebnisse wird in der Sitzung die Höhe der Erstattung diskutiert und beschlossen.
- Die Information über die Nacherhebung ist auf die Tagesordnung zu setzen.

Frau Kotjan geht davon aus, dass eine Rückzahlungsklage der Klägerin folgen wird, unabhängig von der Höhe der freiwillig vom Verband vorgenommenen Rückerstattung.

TOP 4 Allgemeines

Frau Hustig hat zu diesem TOP Rederecht für Herrn vom Lehn beantragt.

Herr vom Lehn zitiert aus einem Schreiben des Vergabeausschusses zum Vergabeverfahren der Planungsleistungen für den Neubau eines Wasserwerkes für das Verbandsgebiet WAZV „Mittelgraben. Der Vergabeausschuss zieht seine Beschlussempfehlung zu diesem Verfahren zurück. Herr vom Lehn erläutert, es ginge nicht um den Beschluss, dass die Planungsleistung vergeben werden soll. In dem Beschluss 21/2015 findet sich explizit die Formulierung „Freigabe von Mitteln zur Durchführung eines VOF-Verfahrens...“. Jedoch sind die Voraussetzungen für ein VOF-Verfahren nicht gegeben. Es muss nach Sektorenverordnung vorgegangen werden. Der Vergabeausschuss sei bei seiner Empfehlung von falschen Voraussetzungen ausgegangen und zieht diese zurück. Der Beschluss 21/2015 müsste aufgehoben werden.

Das Anschreiben sowie die Begründung übergibt Herr vom Lehn der Verbandsversammlung. Diese Unterlagen sollen der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

Aufgrund der Entscheidung des Vorstandes vom 24.09.2015 sind die Unterlagen nicht zu übergeben.

Herr Sommerlatte beendet die Verbandsversammlung um 17:20 Uhr.

Nuthetal, den 25. September 2015

Gerd Sommerlatte
Vorsitzender der Verbandsversammlung